

Gemeinde und Ge-  
Flur 22 und 23

M 1 1000

Anschluß B - Plan Nr. 17  
Gartenstraße

Anschluß B-Plan Nr. 7  
Merkmal:

Anschluß B-Plan Nr 13 1. Änderung

ab 1. Obergrenze

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

[illegible]

## Satzung

Alt-Leistungen sind möglichst zu vorzuziehen. Formelabweichungen können nach § 1 des Telekommunikations vom 12.12.1859 (BBl. S. 705) als Breiungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leistungen nach Möglichkeit unterblich geführt werden.

Lebensjahres an einem Tag 4 bis 6 mal der Konzentration von  $\text{CO}_2$  in der Luft aus.

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 24.10.1975.

Diebstahl von Geld und Wertgegenständen

Einblicken, der 26. Juni 1976

§ 3  
Bauliche Nutzung

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrsflächen und Bauland für bestimmte Gebäude und Gebäudefläche außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt als Festsetzung der Bauartzone nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder überbaut durchgeführt werden, die einem Neubau entsprechen. Sonstige Gebauen sind als Ausnahme zulässig.

Is Geltungsberetch dieser Gesetzung sint die offene und  
geschlossene Bawelweilung allfällig. Hinsichtlich der Klimaste-  
bende der baulichen Anlagen von den Nachbarbezirken sind,  
soweit nichts Gegenteiliges feststeht, die Landesverord-  
nungen vorzuziehen. 34

Der Gewerkschaftsrat  
v. *W. K. K.*  
an  
den Gewerkschaftsrat  
zu *W. K. K.*

**GEHEIMNIKT**

NACH DEM VERGEBENDESSCHREIBEN  
VON ANNO 1872 N. 26. 8. 1876

DIE PRÄSIDENTIN DES NIEDER-  
RHEINISCHEN VERBANDS ÜBERLEBENDIG  
am 26. 8. 1876

Im Auftrage  
*P. H. H. H. H.*

GEWERKSCHAFTS-VERBAND  
N. 26. 8. 1876

GEWERKSCHAFTS-VERBAND  
N. 26. 8. 1876